

RS OGH 1979/12/11 5Ob41/79, 5Ob41/86, 5Ob149/10p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1979

Norm

WEG 1975 §16 Abs3

Rechtssatz

Wird kein neuer Verwalter bestellt, so hat der Verwalter an die Miteigentümerschaft Rechnung zu legen und den Überschuß herauszugeben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 41/79
Entscheidungstext OGH 11.12.1979 5 Ob 41/79
Veröff: SZ 52/180
- 5 Ob 41/86
Entscheidungstext OGH 31.03.1987 5 Ob 41/86
Vgl auch; Beisatz: Diese Herausgabeverpflichtung des Verwalters besteht unabhängig vom Grund der Beendigung seiner Verwalterfunktion. (T1)
- 5 Ob 149/10p
Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 149/10p
Vgl auch; Beisatz: Es entspricht dem Wesen des Verwaltungsvertrags als Dauerschuldverhältnis, dass auch noch nach Auflösung gegenseitige Rechte und Pflichten weiterbestehen; insbesondere ist der Verwalter weiterhin zur Rechnungslegung im Allgemeinen sowie über die Rücklage verpflichtet. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0083366

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at